

wickelung aller finanziellen Verhältnisse und einer äußerst ungleichen Vertheilung der verschiedenen Nukungen des Universitätsvermögens entstanden. Von den 34 ordentlichen Professoren ist Einer Professor honorarius, und wenn man zu dem vom Hrn. Secr. Hark angegebenen Gehalte dieser ordentlichen Professoren an 32,410 Thlr. jährlich exclus. der Emolumente für Facultätsarbeiten noch etwa 2000 Thlr. Einkommen einiger Professoren aus den Stiftern und 1710 Thlr. 18 Gr. als Beitrag der übrigen, neuerlich zum Theil verminderten Emolumente an Tranksteuerbeneficien, Accisaquivalente und Schlagschlag hinzurechnet, so würde dieser Fonds so ziemlich ausreichen, die vom Hrn. D. Heinroth gewünschten Gehalte zu gewähren. Indessen läßt sich hier nur nach und nach zu dem Ziele einer gleichmäßigeren Vertheilung gelangen, und wenn es jetzt noch ordentliche Professoren mit Gehalten von 200 und 300 Thlrn. giebt, so ist eben ein Theil der Postulate dazu bestimmt, solchen Ungleichheiten abzuheben, auch außerordentlichen Professoren einige Besoldung zu gewähren. Zugleich hat man darauf Bedacht genommen, die vielen vorhin bestandenen einzelnen Fiscos, Kassen, Collegiaturen u. aufzuheben und Alles in einem gemeinschaftlichen Fonds zu vereinigen, aus welchem sodann jeder seine Besoldung in voller unzertrennter Summe zu empfangen hat, was schon deshalb nothwendig wird, um den Männern, welche von auswärts her berufen werden, eine bestimmte Summe zu sichern und garantiren zu können. Die Regierung wird es sich gewiß angelegen sein lassen, zur Erreichung dessen, was der Heinroth'sche Antrag bezweckt, thunlichst hinzuwirken.

Es werden demnächst die postulirten 17,900 Thlr. jährlich u. die nachpostulirten 200 Thlr. jährlich einstimmig bewilligt. Mit eben dieser Stimmen-Allgemeinheit findet der Antrag des D. Heinroth Annahme.

Hierauf wird die Sitzung Abends 9 Uhr geschlossen.

Dreihundert und funfzehnte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 15. September 1834.

Schluß der speciellen Berathung des Entwurfes eines Gesetzes über die Volksschulen.

Die Sitzung beginnt nach 10 Uhr mit Verlesung des über die vorhergehende Sitzung aufgenommenen Protocolls, welches sodann genehmiget und von den Abgg. Richter (aus Zwickau) und Riedel mit vollzogen wird.

Die Registrande enthält:

1) Die Gemeinde zu Sibau bittet um Beschleunigung der Erörterung der wegen Bevormundung des Wegfalls oder der Ermäßigung der Erbunterthänigkeitsrente in der Oberlausitz eingereichten Petitionen; an die 4. Deputation. 2) Dieselbe Gemeinde bittet um baldmöglichste Erörterung des Antrags des Abg. v. Mayer, wegen Aufhebung des Schulkunterthänigkeits-Verhältnisses in der Oberlausitz; an die 4. Deputation. 3) Der Abg. v. Friesen bittet um Urlaub vom 17. September bis 15. October d. J.; bewilligt.

Die Tagesordnung betrifft den Beschluß der Berathung über den Entwurf eines Volksschulgesetzes.

Es begiebt sich sonach

Abg. v. Friesen als Referent auf die Rednerbühne, und es werden sodann die noch ausgesetzt gebliebenen §§. zuvörderst in Berathung gezogen.

Als veränderte Fassung des Schlusssatzes zu §. 59. schlägt die Deputation vor: „In dem einen wie in dem andern Falle wird die Vertheilung der Amtseinkünfte zwischen den bisherigen und den neu eintretenden Lehrer von der Kreis Schulbehörde mit Rücksicht auf die zeither hierüber beobachteten Grundsätze und auf die Vermögensverhältnisse des zu emeritirenden bestimmt, und nur, wenn demselben hierdurch das nöthige Auskommen nicht zu sichern ist, kann die Schulgemeinde zu einer Beisteuer hierzu angehalten, oder bei deren Unvermögenheit eine Beihilfe aus der Staatskasse beantragt werden.“

Nachdem Referent Abg. v. Friesen die Fassung noch motivirt hatte, äußert

Abg. Hausner: Wenn er auch mit der Fassung des §. im Allgemeinen einverstanden sei, so könne er doch die Meinung nicht theilen, daß das Vermögen des Emeritirten in Anschlag gebracht werde. Das Vermögen komme entweder von einem dritten, oder der Lehrer habe es sich erspart, und im letztern Falle frage er, welches Recht die Gemeinde darauf habe, indem, wenn er flott gelebt hätte, er nichts mehr übrig haben würde, und ihn also die Gemeinde erhalten müßte. Nehme man auf die Vermögensverhältnisse Rücksicht, so werde also nur der bestraft, welcher nicht alles wieder durchgebracht habe, was er sich erworben. Mit einem solchen Grundsatz könne er nicht einverstanden sein. Allerdings glaube er, daß die Pension auf 3 Gründen beruhe, einmal auf Dürftigkeit der Person, dann auf hinlänglicher Würdigkeit, welche sie im Dienste bewährt habe, und endlich langer Dauer der Dienstzeit. Seien diese 3 Beweggründe nicht vorhanden, so sei auch der Begriff der Pension weit verfehlt. Indessen sei bei dem Staatsdienergesetze ein anderer Begriff untergelegt worden, und da sehe er nicht ein, warum der Schulmeister, welcher das eigentliche Fundament des Staates bildete, aus einem andern Gesichtspunkte betrachtet werden soll, als der Staatsdiener. Darin liege eine Ungerechtigkeit, und diese stelle sich namentlich heraus, wenn man dem Schullehrer das Vermögen, was er sich erspart habe, in Anrechnung bringen wollte.

Abg. aus dem Winkel hält gleichfalls nicht für gut und nicht für gerecht, bei der Emeritirung auf die Vermögensverhältnisse des Schullehrers Rücksicht zu nehmen. Er finde, daß der Schullehrer in derselben Kategorie stehe, wie der Staatsdiener, nur habe letzterer den Dienst für den ganzen Staat, während der Schullehrer nur einem Theile des Staates diene; er diene ihm aber mit den Kräften des Geistes und des Körpers, und nicht mit seinem Vermögen, und also müsse auf die Kräfte des Geistes und des Körpers nur Rücksicht genommen werden und seien diese nicht mehr ausreichend, so müsse die Emeritirung eintreten. Er sehe nicht ab, welche Billigkeit sein solle, daß einer, der gut gebient und viel geleistet habe, nichts bekommen soll, weil er sich etwas erspart habe, während ein anderer, welcher vielleicht weniger gut gewirkt habe,